

## **Statuten**

### **Verein Engelberger Klosterbräu**

---

## **I. Name, Sitz, Zweck**

### **Art. 1 Name**

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Verein Engelberger Klosterbräu“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

<sup>2</sup> Der Verein Engelberger Klosterbräu ist ein Zusammenschluss von Persönlichkeiten und interessierten Bier-Liebhabern, die sich für die Förderung der einheimischen Bierkultur einsetzen, insbesondere in Engelberg und im Kanton Obwalden, und sich für den Aufbau einer unabhängigen Brauerei und eines Brauereilokals in Engelberg engagieren.

### **Art. 2 Sitz**

<sup>1</sup> Der Verein hat seinen Sitz in Engelberg.

<sup>2</sup> Die Adresse des Vereins ist beim Sekretär des Vereins.

### **Art. 3 Zweck**

<sup>1</sup> Der Verein Engelberger Klosterbräu bezweckt,

- a. die Förderung der einheimischen Bierkultur und von Qualitätsbieren aus unabhängigen Schweizer Brauereien
- b. für Vereinsmitglieder und Interessierte Qualitätsbiere und Accessoires unter dem Namen „Engelberger Klosterbräu“ anzubieten, gebraut in einer unabhängigen Schweizer Kleinbrauerei und hergestellt in der Schweiz
- c. die Förderung von Bestrebungen zum Aufbau einer unabhängigen Brauerei und eines Brauereilokals in Engelberg
- d. mit interessierten Organisationen und Institutionen, welche den Aufbau einer Engelberger Brauerei und eines Brauereilokals unterstützen, zusammenzuarbeiten.

## II. Mitglieder

### Art. 5 Kategorien

Dem Verein Engelberger Klosterbräu können folgende Mitglieder beitreten

- a) Aktivmitglieder
- b) Gönner
- c) Sponsoren

### Art. 6 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied können aufgenommen werden:

Natürliche oder juristische Personen, die sich für die unabhängige Schweizer Bierproduktion interessieren und diese unterstützen.

### Art. 7 Gönner

<sup>1</sup> Gönner sind natürliche oder juristische Personen die den Verein Engelberger Klosterbräu mit regelmässigen Beiträgen finanziell unterstützen.

### Art. 8 Sponsoren

<sup>1</sup> Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen, die Aktivitäten des Vereins Engelberger Klosterbräu finanziell unterstützen.

## III. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

### Art. 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft wird durch Ausfüllen des Anmeldeformulars und mit der Zahlung des Jahresbeitrages erworben.

### Art. 10 Rechte

<sup>1</sup> Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Gönner- und Sponsoren werden an die Vereinsversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

#### **Art. 11 Pflichten**

Mit dem Beitritt zum Engelberger Klosterbräu verpflichten sich die Mitglieder zur Anerkennung der Statuten, des Vereinszwecks und zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen (Jahresbeitrag) gegenüber dem Verein.

Eine weitergehende Haftung der Vereinsmitglieder besteht nicht.

#### **Art. 12 Ausschluss**

Der Vorstand behält sich vor, Personen, die den Vereinszweck nicht unterstützen oder dem Verein schaden, von einer Mitgliedschaft auszuschliessen.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 13 Organe**

Die Organe des Vereins Engelberger Klosterbräu sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

#### **Art. 14 Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.

<sup>2</sup> Jedem Mitglied muss mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Termin eine schriftliche Einladung mit der Traktandenliste zugestellt werden.

<sup>3</sup> Anträge zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen, um in die Traktandenliste integriert zu werden.

<sup>4</sup> Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

### **Art. 15 Aufgaben**

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung (abgeschlossen per 31. 12.) und des Revisionsberichtes
- d) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des Vize-Präsidenten / der Vizepräsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisorin / des Revisors
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über Aufhebung des Vereins und der Verwendung des Reinvermögens.

### **Art. 16 Beschlussfassung, Wahlen**

<sup>1</sup> Für Beschlüsse und Wahlen an der Vereinsversammlung gilt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>2</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangt.

<sup>3</sup> Jedes Aktivmitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Stimmvertretung ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Gönner und Sponsoren haben eine beratende Stimme.

### **Art. 17 Vorsitz, Protokoll**

<sup>1</sup> Der Vorsitz an der Vereinsversammlung führt die Präsidentin / der Präsident, im Verhinderungsfall die Vize-Präsidentin / der Vize-Präsident. Der Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 18 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Dieser umfasst folgende Personen:

- a) Präsidentin / Präsident
- b) Vize-Präsidentin / Vize-Präsident
- c) Sekretärin / Sekretär
- d) Kassierin/Kassier
- e) Beisitzerin / Beisitzer

<sup>2</sup> Der Vorstand wird anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Der erste Vorstand konstituiert sich selbst.

### **Art. 19 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die Geschäfte, die von den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben weitere Mitglieder oder externe Berater beizuziehen.

<sup>2</sup> Bei Ausgabebeschlüssen hat sich der Vorstand an das von der Vereinsversammlung genehmigte Budget zu halten.

### **Art. 20 Sitzungen des Vorstands**

<sup>1</sup> Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin / der Präsident, im Verhinderungsfall die Vize-Präsidentin / der Vize-Präsident, führt den Vorsitz.

### **Art. 21 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende / der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Art. 22 Handlungsvollmacht**

<sup>1</sup> Für den Verein Engelberger Klosterbräu zeichnen rechtsverbindlich die Präsidentin / der Präsident und ein Mitglied des Vorstandes zu zweien.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte einem seiner Mitglieder die Einzelunterschrift erteilen.

<sup>3</sup> Für die Eröffnung eines Postcheck-Kontos sowie für die Ausführung sämtlicher Geschäfte inklusive Electronic Banking erhalten der Sekretär und der Kassier je Einzelunterschrift.

### **Art. 23 Präsident/in und Vize-Präsident/in**

<sup>1</sup> Die Präsidentin / der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Sie / er erledigt im Namen des Vorstandes alle Geschäfte, soweit nicht der Gesamtvorstand zuständig ist oder soweit die Aufgaben nicht in den Bereich der übrigen Vorstandsmitglieder fallen.

<sup>2</sup> Die Vize-Präsidentin / der Vize-Präsident ist Stellvertreter/in der Präsidentin / des Präsidenten.

### **Art. 24 Sekretär/in**

<sup>1</sup> Sekretärin / Sekretär hat folgende Aufgaben:

- a) Erledigung der Tagesgeschäfte
- b) Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes und der Vereinsversammlung
- c) Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlung
- d) Archivierung der Dokumente über die Vereinstätigkeit

### **Art. 25 Kassier/in**

<sup>1</sup> Kassier/in hat folgende Aufgaben:

- e) Zahlungen und Kontoführung
- f) Einforderung der Mitgliederbeiträge aller Kategorien
- g) Buchhaltung
- h) Erstellung des Rechnungsabschlusses
- i) Aufstellen des Budgets für die GV

**Art. 26 Revisor/in**

<sup>1</sup> Die Revisorin / der Revisor überprüft jährlich das Rechnungswesen des Vereins und informiert die Vereinsversammlung über das Ergebnis.

<sup>2</sup> Wahrgenommene Mängel hat die Revisorin / der Revisor der Vereinsversammlung mitzuteilen.

**Art. 27 Beisitzer/in**

Die Beisitzerin / der Beisitzer:

- a) unterstützt die Mitglieder des Vorstandes
- b) vertritt abwesende Vorstandsmitglieder

**V. Mittel des Vereins**

**Art. 28 Mittel**

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträgen
- c) Sponsoringbeiträge
- d) Zuwendungen Dritter
- e) Andere

**Art. 29 Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder.

<sup>2</sup> Der Jahresbeitrag eines Aktivmitglieds beträgt:

- a) Gründungsmitglieder: 6.390 Franken
- b) Einzelperson: 6.390 Franken
- c) Gönner: 63.90 Franken
- d) Sponsoren mit Webbanner auf [www.heineken.ch](http://www.heineken.ch): 639.0 Franken

<sup>3</sup> Die Höhe der Mitglieder-, Gönner- und Sponsoringbeträge liegt im Aufgaben- und Kompetenzbereich des Vorstandes.

<sup>4</sup> Die Jahresbeiträge sind jeweils innert einer Frist von 30 Tagen zu bezahlen. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, welche dieser Verpflichtung auch nach erfolgter Mahnung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen.

#### **Art. 30 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **VI. Änderung der Statuten und Aufhebung**

#### **Art. 31 Änderung der Statuten**

Änderungen der Statuten sind von der Vereinsversammlung zu beschliessen und bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

#### **Art. 32 Aufhebung**

<sup>1</sup> Die Aufhebung des Vereins kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Beschluss der Vereinsversammlung
- b) Zahlungsunfähigkeit des Vereins.

<sup>2</sup> Die Aufhebung durch Vereinsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Vereinsversammlung nicht beschlussfähig so muss innert 4 Wochen eine zweite Vereinsversammlung einberufen werden, bei welcher das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

<sup>3</sup> Bei Aufhebung des Vereins überträgt der Vorstand das noch vorhandene Vermögen an eine Institution, welche Studenten ausbildet, oder an eine Institution, welche Studenten unterstützt.

## **VII. Bestimmung des ersten Vorstandes**

Dem ersten Vorstand gehören, in Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 der Statuten folgende Personen an:

- a) Präsident  
Anian Kohler, Luzern
- b) Sekretär  
Conrad Engler, Engelberg

## **VIII. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. August 2009 angenommen und traten ab 29. August 2009 Datum in Kraft.

Engelberg,

Der Präsident:

Der Sekretär: